

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 3. März 1952	Nr. 3
------	---	-------

Tag	Inhalt:	Seite
28. 2. 1952	(5) Gesetz über Familienstiftungen	5
29. 2. 1952	(6) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung vom 12. Mai 1950 (GVBl. S. 95)	5
29. 2. 1952	(7) Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung	7
21. 2. 1952	(8) Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz.	10

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(5) **Gesetz**
über Familienstiftungen.
Vom 28. Februar 1952.

§ 1

(1) Die Frist zur Veräußerung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. I S. 825) und nach den gesetzlichen Vorschriften, die auf § 18 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 verweisen, läuft mit dem 31. Dezember 1954 ab.

(2) Stiftungen, die der Veräußerungspflicht nicht genügen, erlöschen mit dem Beginn des 1. Januar 1955, sofern die Veräußerungspflicht nicht verlängert worden ist (§ 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1938).

§ 2

Der § 18 Absatz 4 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen erhält folgende Fassung:

„Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob eine Stiftung von der Vorschrift des Absatzes 1 betroffen wird oder wegen Nichterfüllung der Veräußerungspflicht erloschen ist, entscheidet das Fideikommißgericht.“

§ 3

Der § 24 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (RGBl. I S. 509) erhält folgende Fassung:

„Erlischt eine Stiftung wegen Nichterfüllung der Veräußerungspflicht, so fällt das Vermögen an die in der Stiftungssatzung bestimmten Anfallberechtigten und, falls solche in der Satzung

nicht bestimmt sind, an die vom Hessischen Minister der Justiz durch Verwaltungsakt bestimmten Personen. Trifft auch der Minister der Justiz keine Bestimmung, so fällt das Vermögen an das Land Hessen. Im übrigen sind die Vorschriften der §§ 46 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.“

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 28. Februar 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

Der Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(6) **Gesetz**
zur Änderung des Gesetzes über die
Hessische Fleischbeschaukostenordnung
vom 12. Mai 1950 (GVBl. S. 95).
Vom 29. Februar 1952.

Artikel I

§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung vom 12. Mai 1950 (GVBl. S. 95) wird aufgehoben.

Artikel II

Die dem Gesetz über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung anliegende Gebührenordnung für die Schlachtier- und Fleischschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischschau zu entrichten:

- 1. bei Pferden und sonstigen Einhufern je Tier 7,65 DM
- 2. bei Rindern je Tier 5,20 DM
- 3. bei Kälbern je Tier 2,10 DM
- 4. bei Schweinen einschließlich Trichinenschau je Tier 3,90 DM
ausschließlich Trichinenschau je Tier 2,20 DM
- 5. bei Schafen, Ziegen je Tier 1,60 DM
- 6. bei sonstigen Kleintieren (Ferkel, Zickel, Lämmer) je Tier 1,40 DM
- 7. bei Hunden je Tier 2,50 DM

(2) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

- 1. bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen, Hunden und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren je Tier 1,70 DM
- 2. bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck) je Stück 1.— DM.“

2. Abschnitt II Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Für die Ausführung einer Schlachtier- und Fleischschau sind folgende Vergütungen einzusetzen:

Bei einem	Fleischschau- tierarzt	Fleisch- beschauer
Rind	3,80 DM	3,60 DM
Kalb	1,50 DM	1,30 DM
Schwein einschließlich Trichinenschau	2,60 DM	2,50 DM
ausschließlich Trichinen- schau	1,40 DM	1,30 DM
Kleintier (Schaf, Ziege, Ferkel, Zickel, Lamm)	1,— DM	1,— DM
Hund	2,— DM	2,— DM

Für Trichinenschau eines	Fleischschau- tierarzt	Fleisch- beschauer
Schweines, Wildschweines, Hundes oder eines anderen der Trichinen- schau unterworfenen Tieres	1,20 DM	1,20 DM
Schinkens oder eines an- deren Fleischstückes ein- schließlich Speck	—,70 DM	—,70 DM.
Für den Nachweis von Tri- chinen im Fleisch nach amtstierärztlicher Bestä- tigung	10,— DM	10,— DM.“

3. Abschnitt II Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Höchstvergütungsgrenzen.

Betragen die monatlichen Gesamteinnahmen an Beschaugebühren aus der ordentlichen Fleischschau und der Trichinenschau bei den Fleischbeschautierärzten mehr als 600,— DM

bei den Fleischbeschauern und Tri-
chinenschauern mehr als 400,— DM

so sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren

- 1. von dem den Fleischbeschautierärzten zu-
stehenden Mehrbetrag
über 600,— DM bis 700.— DM
25 vom Hundert,
von dem weiteren Mehrbetrag bis 800,— DM
40 vom Hundert,
von dem weiteren Mehrbetrag bis 900,— DM
55 vom Hundert,
von dem weiteren Mehrbetrag über 900,— DM
70 vom Hundert,

- 2. von dem den Fleischbeschauern und Trichinen-
schauern zustehenden Mehrbetrag
über 400,— bis 500,— DM
25 vom Hundert,
von dem weiteren Mehrbetrag bis 600,— DM
40 vom Hundert,
von dem weiteren Mehrbetrag bis 700,— DM
55 vom Hundert,
von dem weiteren Mehrbetrag über 700,— DM
70 vom Hundert

zugunsten der Staatskasse in Abzug zu bringen.“

4. Abschnitt II Absatz 4 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Für die Ausführung einer den Tierärzten vorbehaltenen Schau sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren den als Vertreter der Amtstierärzte von den Regierungspräsidenten besonders beauftragten Fleischbeschautierärzten folgende Vergütungen zu gewähren:

Für die Ausführung einer	Vergütung	Zer- legungs- entschä- digung	Zu- sammen
Einhuferbeschau	3,50 DM	1,50 DM	5,— DM
Ergänzungs- beschau	3,50 DM	1,50 DM	5,— DM
Nachuntersuchung auf Grund des Ergebnisses der bakteriologischen Fleischuntersuchung, sofern diese Untersuchung nicht von dem Tier- arzt vorgenommen werden konnte, der die Erstuntersuchung ausführte 2,50 DM	—	—	—
Versäumnis- und Wegeentschä- digungsgebühren in Entfernungen von mindestens 2 Kilometern vom Wohn- ort je km	—,30 DM	—	—

5. In Abschnitt III werden die Buchstaben c) und d) gestrichen.

Artikel III

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Hessische Fleischbeschaukosten-

ordnung in der aus diesem Gesetz sich ergebenden Fassung bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 29. Februar 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
I. V. Zinnkann I. V. Metzger

(7) **Bekanntmachung**
der neuen Fassung des Gesetzes über die
Hessische Fleischbeschaukostenordnung
Vom 29. Februar 1952.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes vom 29. Februar 1952 (GVBl. S. 5) zur Änderung des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung vom 12. Mai 1950 wird der Wortlaut des Gesetzes über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung in der vom 1. April 1952 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 29. Februar 1952.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Gesetz
über die Hessische Fleischbeschaukostenordnung
in der Fassung vom 29. Februar 1952.

§ 1

Das Land Hessen trägt die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen in Gemeinden und Gemeindeteilen, für welche die Benutzung öffentlicher Schlachthäuser nicht vorgeschrieben ist.

§ 2

(1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben zur Deckung dieser Kosten Gebühren nach Abschnitt I der anliegenden Gebührenordnung (Fleischbeschauebührenordnung) zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind durch die Beschauer und Trichinenschauer für Rechnung der Staatskasse zu erheben und mit den im Wege der Durchführungsvorschriften zu bestimmenden Abrechnungsstellen abzurechnen.

(3) Aus den aufkommenden Gebühren sind zu bestreiten:

a) die Vergütungen der Beschauer und Trichinenschauer nach Abschnitt II anliegender Gebührenordnung,

b) die sächlichen Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau nach Abschnitt III der anliegenden Gebührenordnung.

§ 3

Die Kosten der Schlachtier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau in den öffentlichen Schlachthäusern regeln die Gemeinden im Rahmen ihres Haushaltsrechts.

§ 4

Die Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 15. Februar 1924 (RMBL. S. 48) und die Verordnung betreffend Einfuhr von Fleisch usw. vom 10. August 1933 (RGBl. I S. 579) gelten weiterhin.

§ 5

(1) Der Minister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

(2) Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Anlage:

Gebührenordnung für die Schlachtier- und
Fleischbeschau und die Trichinenschau bei
Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit
Schlachthauszwang
(Fleischbeschauebührenordnung).

Abschnitt I

Gebühren

(1) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachtier- und Fleischbeschau zu entrichten:

1. bei Pferden und sonstigen Einhufern je Tier 7,65 DM
2. bei Rindern je Tier 5,20 DM
3. bei Kälbern je Tier 2,10 DM
4. bei Schweinen einschließlich Trichinenschau je Tier 3,90 DM
- ausschließlich Trichinenschau je Tier 2,20 DM
5. bei Schafen, Ziegen . . . je Tier 1,60 DM
6. bei sonstigen Kleintieren (Ferkel, Zickel, Lämmer) je Tier 1,40 DM
7. bei Hunden je Tier 2,50 DM

(2) Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

1. bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen, Hunden und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren je Tier 1,70 DM
2. bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck) je Stück 1,— DM.

(3) Die Gebührensätze gelten sowohl bei einer „ordentlichen“ als auch bei einer „den Tierärzten vorbehaltenen“ Beschau.

(4) Die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und nach Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sind auch in voller Höhe zu entrichten bei einer Schlachtierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau oder bei einer Notschlachtung, bei der nur eine Fleischbeschau stattgefunden hat. Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten — jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Tieren verschiedener Art nur für das Tier höchster Gebühr —, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Beschau aber nicht vornehmen konnte, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat.

(5) Die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und nach Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 sind, erhöht um 100 vom Hundert der Beschaugebühren, zu entrichten:

a) wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr oder nach 20 Uhr, oder wenn sie an Sonn- oder Festtagen verlangt und durchgeführt wird;

b) wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei sonstigen Schlachtieren eine halbe Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann. Die angegebenen Zeiten gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Beschauggebühr nur für ein Tier ein, und zwar bei Tieren verschiedener Gattung für ein Tier des höchsten Gebührensatzes;

c) bei der Fleischbeschau einschließlich der Trichinenschau ist die doppelte Gebühr für alle gleichzeitig geschlachteten Tiere zu entrichten, wenn und soweit die Untersuchung nach Ablauf der Gesamtschlachtfrist, die sich nach der Zahl der Tiere ergibt, nicht vorgenommen werden kann.

(6) Sind für einen Beschaubezirk Schlachttag bestimmt und wird der Beschauer — sofern nicht eine Notschlachtung erfolgt ist — zu anderen Zeiten in Anspruch genommen, so erhöhen sich die Gebühren nach Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 um 50 vom Hundert.

(7) Die Besitzer der Schlachttiere oder des Fleisches haben neben den Gebühren für die ordentliche Beschau gemäß Abschnitt I Absatz 1 Ziffer 1 bis 7 und Abschnitt I Absatz 2 Ziffer 1 und 2 die Kosten für die Ergänzungsbeschau gemäß Abschnitt II Absatz 4 und die Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung gemäß Abschnitt III Buchstabe a) zu tragen, wenn die Ergänzungsbeschau oder die bakteriologische Fleischuntersuchung erforderlich wurde, weil vor der Beschau eine unzulässige Zerlegung des Schlachtieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden haben oder nach dem Gutachten des Amtstierarztes oder des Fleischbeschautierarztes die Anmeldung zur Schlachtierbeschau ohne triftigen Grund unterblieben ist und dadurch die Ergänzungsbeschau, gegebenenfalls mit nachfolgender bakteriologischer Untersuchung, erforderlich wurde.

(8) Für eine vom Besitzer geforderte, nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischbeschau vorzunehmende besondere Stempelung des Fleisches hat der Besitzer außer einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer für jedes Fleischstück 0,10 Deutsche Mark, jedoch insgesamt mindestens 1 Deutsche Mark zu entrichten.

Abschnitt II

Vergütung an die Beschauer

(1) Ordentliche Schlachtier- und Fleischbeschau sowie Trichinenschau.

a) Für die Ausführung einer Schlachtier- und Fleischbeschau sind folgende Vergütungen einzusetzen:

Bei einem	Fleischbeschautierarzt	Fleischbeschauer
Rind	3,80 DM	3,60 DM
Kalb	1,50 DM	1,30 DM
Schwein einschließlich Trichinenschau	2,60 DM	2,50 DM
ausschließlich Trichinenschau	1,40 DM	1,30 DM
Kleintier (Schaf, Ziege, Ferkel, Zickel, Lamm)	1,— DM	1,— DM
Hund	2,— DM	2,— DM

Für Trichinenschau eines	Fleischbeschautierarzt	Fleischbeschauer
Schweines, Wildschweines, Hundes oder eines anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieres	1,20 DM	1,20 DM
Schinkens oder eines anderen Fleischstückes einschließlich Speck	—,70 DM	—,70 DM
Für den Nachweis von Trichinen im Fleisch nach amtstierärztlicher Bestätigung	10,— DM	10,— DM

b) Die Wegeentschädigung ist in den Gebühren nach Buchstabe a) enthalten. In dünn besiedelten und räumlich ausgedehnten Beschaubezirken kann der Regierungspräsident auf Antrag eine besondere Wegeentschädigung in Höhe von 0,25 Deutsche Mark je Kilometer genehmigen, jedoch nicht für die vom Wohnort im Umkreis von 5 Kilometer zurückgelegten Wege. Bei Stellvertretungen kann die Entschädigung — sofern die 5-Kilometer-Grenze überschritten wird — für die vom Wohnort beginnenden Wege gewährt werden.

c) Gibt die Untersuchung durch den Fleischbeschautierarzt bei der ordentlichen Beschau Veranlassung für eine bakteriologische Fleischuntersuchung, so ist dieser ordentliche Beschaufall nach den im Abschnitt II Absatz 4 festgelegten Bestimmungen für die Ergänzungsbeschau zu vergüten.

(2) Beschauämter.

- a) Beschauer, die in Beschauämtern tätig sind, erhalten gleichfalls Einzelvergütungen nach Abschnitt II Absatz 1. Die Bewilligung fester Gehälter bedarf der Genehmigung durch den Minister des Innern.
- b) Den Fleischbeschautierärzten, die mit der Leitung eines Beschauamtes gemäß § 5 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes (Reichsministerialblatt 1940 S. 289) beauftragt sind, werden, soweit sie nicht feste Gehälter beziehen, neben den ihnen für die Einzelleistungen zustehenden Vergütungen zur Abgeltung der ihnen durch die Leitung, Beaufsichtigung usw. zufallenden besonderen Dienstobliegenheiten Sondervergütungen zugestanden; sie betragen monatlich:
 - 50,— DM, wenn außer dem Leiter 1 oder 2 Beschaukräfte,
 - 75,— DM, wenn außer dem Leiter 3 oder 4 Beschaukräfte,
 - 100,— DM, wenn außer dem Leiter 5 oder mehr Beschaukräfte bei dem Beschauamt vorhanden sind.

(3) Höchstvergütungsgrenzen.

Betragen die monatlichen Gesamteinnahmen an Beschaugebühren aus der ordentlichen Fleischschau und der Trichinenschau

- bei den Fleischbeschautierärzten mehr als 600,— DM
- bei den Fleischbeschauern und Trichinenschauern mehr als 400,— DM

so sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren

- 1. von dem den Fleischbeschautierärzten zustehenden Mehrbetrag
 - über 600,— DM bis 700,— DM 25 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 800,— DM 40 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 900,— DM 55 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag über 900,— DM 70 vom Hundert;
 - 2. von dem den Fleischbeschauern und Trichinenschauern zustehenden Mehrbetrag
 - über 400,— DM bis 500,— DM 25 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 600,— DM 40 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag bis 700,— DM 55 vom Hundert,
 - von dem weiteren Mehrbetrag über 700,— DM 70 vom Hundert
- zugunsten der Staatskasse in Abzug zu bringen.

(4) Den Tierärzten vorbehalten Beschau (Ergänzungsbeschau und Beschau der Einhufer).

- a) Für die Ausführung einer den Tierärzten vorbehaltenen Beschau sind durch die Abrechnungsstellen für die staatlichen Fleischbeschaugebühren den als Vertreter der Amtstierärzte von den Regierungspräsidenten besonders beauftragten Fleischbeschautierärzten folgende Vergütungen zu gewähren:

Für die Ausführung einer	Vergütung	Zerlegungsentschädigung	Zusammen
Einhuferbeschau	3,50 DM	1,50 DM	5,— DM
Ergänzungsbeschau	3,50 DM	1,50 DM	5,— DM
Nachuntersuchung auf Grund des Ergebnisses der bakteriologischen Fleischuntersuchung, sofern diese Untersuchung nicht von dem Tierarzt vorgenommen werden konnte, der die Erstuntersuchung ausführte	2,50 DM	—	—
Versäumnis- und Wegeentschädigungsgebühren in Entfernungen von mindestens 2 Kilometern vom Wohnort je km	—,30 DM	—	—

- b) Die Ausführung der den Tierärzten vorbehaltenen Beschau durch Amtstierärzte gilt als Dienstgeschäft; die dabei anfallenden Reisen sind Dienstreisen. Für Aufwendungen, die den Amtstierärzten bei der Zerlegung von Schlachtieren entstehen, erhalten sie für jeden Untersuchungsfall 1,50 Deutsche Mark, sofern ihnen nicht bereits auf Grund einer amtstierärztlichen Dienstverrichtung eine Zerlegungsentschädigung zusteht.

Abschnitt III

Sächliche Kosten

Sächliche Kosten sind:

- a) die Kosten für die bakteriologische Fleischuntersuchung (die zugelassenen Schlachthoflaboratorien erhalten je Untersuchung eine Gebühr von 6 Deutsche Mark),
- b) die Kosten für die Kennzeichnung des Fleisches (Stempel usw.),
- c) die Kosten für Fortbildung, Lehrgänge und Dienstversammlungen der Beschauer und der Trichinenschauer (die Beschauer erhalten für Teilnahme an Dienstversammlungen außer den Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Versäumnisgebühr von 3 Deutsche Mark je Versammlung),
- d) die Arbeitgeberanteile der Sozialversicherungsbeiträge,
- e) die sonstigen Kosten für den Versand von Fleischproben, für Fernsprechmitteilungen, Postgebühren und Vordrucke,
- f) sonstige Aufwendungen, die der Minister des Innern auf Antrag genehmigen kann (z. B. einschlägige Zeitschriften und Bücher, Beschaffung von Trichinenmikroskopen).

(8) **Verordnung**
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Feuerschutzsteuergesetz.

Vom 21. Februar 1952.

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes und § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 116) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Steuerberechnung bei Einrechnung der Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt.

Hat der Versicherer die Versicherungssteuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet (§ 5 Absatz 2 des Versicherungssteuergesetzes), so sind vom Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte als Steuer zu erheben

bei einem Steuersatz (§ 4 des Gesetzes)

von 12 vom Hundert an Hundertteilen .	11,429
von 6 vom Hundert an Hundertteilen .	5,714
von 4 vom Hundert an Hundertteilen .	3,810.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Februar 1952.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Zinn	Dr. Troeger